

## Information

### Versorgungsfonds der ÖTK– Beiträge 2026 (monatlich in €)

Reduktionsmöglichkeiten in €	Beitrag in € Selbstständige	Beitrag in € Angestellte	Erworbane Beitragmonate
Pflichtbeitrag	344,00	344,00	1 Beitragsmonat
Reduktionsmöglichkeit in den ersten 4 Berufsjahren nach erstmaliger Aufnahme der selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit.	172,00 auf Antrag		½ Beitragsmonat
Reduktionsmöglichkeit für weibliche Fondsmitglieder in den auf die Geburt eines Kindes folgenden 24 Monaten, ebenso für männliche Fondsmitglieder, welche an Stelle der Mutter die alleinige Betreuungsverpflichtung für ein Kind übernehmen.	172,00 auf Antrag	172,00 auf Antrag	½ Beitragsmonat
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 3.175,01 bis EUR 3.854,03 pro Monat.		172,00 auf Antrag	½ Beitragsmonat
Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.308,40 bis EUR 3.175,00 pro Monat.		86,00 auf Antrag	¼ Beitragsmonat
Befreiungsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 1.308,39 pro Monat.		Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag	keines
Reduzierungsmöglichkeit bei Begründung einer freiberuflich selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit in Form von Praxisvertretungen, Tätigkeiten im Not- und Bereitschaftsdienst (gemäß § 14 Abs. 6 TÄG), ehrenamtlichen Tätigkeiten oder aufgrund SFU-Ausbildung, die jeweils 30 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt.	0,00 auf Antrag		keines

## Versorgungsfonds der ÖTK – Leistungen 2026 (monatlich in €)

Unterstützungen aus dem Versorgungsfonds pro Monat	Leistungen in €
<b>Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit</b> max. 12 Monate in 3 Jahren	816,00
<b>Weibliche Fondsmitglieder für jeweils 2 Monate vor und nach der Entbindung,</b> Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	816,00
<b>Altersunterstützung (AU)</b> 14mal jährlich	665,00
<b>Dauernde Erwerbsunfähigkeit (DEU)</b> 14mal jährlich	665,00
<b>Kinderzulage</b> nach § 51 (4) TÄKamG bis zu 50 % der gebührenden Unterstützung 14mal jährlich (wird nur bei DEU gewährt)	bis zu 332,50
<b>Witwen- und Witwerunterstützung (HIU)</b> nach § 52 (4) Z1 TÄKamG 60 % der gebührenden Altersunterstützung 14mal jährlich	bis zu 399,00
<b>Halbwaisenunterstützung (HWU)</b> nach § 52 (4) Z3 TÄKamG 15 % der gebührenden Altersunterstützung 14mal jährlich	bis zu 99,75
<b>Vollwaisenunterstützung (VWU)</b> nach § 52 (4) Z2 TÄKamG 30 % der gebührenden Altersunterstützung 14mal jährlich	bis zu 199,50

### Sterbekasse

In der Sterbekasse ist das Sterbegeld mit EUR 11.000,00 festgesetzt. Die Beiträge in der Sterbekasse wurden mit EUR 3,60 pro Sterbefall festgesetzt, wobei 24 Beiträge zu zahlen sind. Die Beiträge werden daher jährlich mit EUR 86,40 vorgeschrieben. Bei erstmaligem Eintritt in die Sterbekasse sind gem. § 56 (2) TÄKamG einmalig EUR 7,20 zu entrichten.

**Fälligkeit:** 31. 3. des jeweiligen Jahres

### Notstandsfonds

Der Beitrag zum Notstandsfonds wurde mit EUR 22,00 pro Jahr festgesetzt.

**Fälligkeit:** 31. 3. des jeweiligen Jahres

- Hinweis: Die Pflichtbeiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind zur Gänze von der Steuer absetzbar.

### Bitte beachten Sie:

Dieses Schreiben dient lediglich zur Information, es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Bei Fragen steht Ihnen das Kammeramt gerne zur Verfügung.

Sie finden die Rechtsgrundlage, die Satzung und Beitragsordnung der Wohlfahrtseinrichtungen 2026, auf der Homepage der Österreichischen Tierärztekammer unter

<https://www.tieraerztekammer.at/oeffentlicher-bereich/kammer/kundmachungen/2025>